

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

1.4.1863 (No. 77)

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 1. April.

N. 77.

Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkaufspreise: die gepaltene Zeitungs- oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expeditio: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, wofür auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1863.

Auf das mit dem 1. April begonnene zweite Quartal der Karlsruher Zeitung nehmen alle Postämter Deutschlands und der Schweiz fortwährend Bestellungen an.

Für Frankreich abonniert man bei Hrn. G. Alexandre (Brandgasse Nr. 28) in Straßburg und bei dem Bureau central de publicité pour l'Allemagne (29, Rue des Bons Enfants) zu Paris.

Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 31. März.

Dienstnachricht.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter'm 13. März d. J. gnädigst bewegen gefunden, den Pfarrer Ludwig Koch in Huchensfeld auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

Frankfurt, 31. März. Die „Europe“ hat Petersburger, Pariser und Wiener Nachrichten über das Kongressprojekt. Darnach sind England, Frankreich, Portugal, Italien und Schweden für die Berufung eines Kongresses; Oesterreich jedoch nur unter der Bedingung einer vorgängigen genauen Feststellung und Umgrenzung der Grundlagen und des Zweckes des Kongresses, damit nicht die Mächte unbekanntem Dingen gegenüber der Möglichkeit von Ueberrumpelungen (surprises) ausgefetzt seien. Russland ist dagegen, weil dem Kaaren die Vorlage eines innewerthvollen Kongresses als eine Voraussetzungsverletzung unter die Entscheidung der europäischen Mächte erscheinen müßte.

Berlin, 31. März. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses legte Hr. v. Bismarck die Vereinbarungen vor, welche unter'm 28. d. M. mit Belgien abgeschlossen wurden: Schiffahrtsvertrag, literarische Konvention, Protokoll wegen Ablosung des Scheldenzollens gegen sofortige Anwendung derselben Begünstigungen von Seiten Belgiens, wie sie Großbritannien genießt. Der Ministerpräsident bezeichnet diese Vereinbarungen als einen neuen Fortschritt auf der Bahn des Vertrags mit Frankreich. Für die Ablosung des Scheldenzolls hat Preußen seine Mitwirkung bis zu einem gewissen Maximum verprochen.

Berlin, 31. März. Eine offiziöse Mittheilung der „Allgem. Ztg.“ bemerkt, die Nachricht der „Köln. Ztg.“ in Betreff der Unabhängigkeit Polens sei nur der Gedanke des Prinzen Napoleon und der Kaiserin Eugenie, welche zunächst den Großfürsten Konstantin und dann den Herzog von Leuchtenberg ins Auge gefaßt hätten.

Kopenhagen, 29. März. (W. L. B.) Das gestern im Kasino abgehaltene Meeting hat einstimmig Resolutionen angenommen, welche auf die Aussonderung Holsteins aus der Sammtmonarchie und auf konstitutionelle Entwicklung Dänemarks und Holsteins abzielen.

St. Petersburg, 30. März. (W. L. B.) Durch kaiserlichen Befehl ist General v. Berg zum Adlatus des Großfürsten Konstantin im Truppenkommando in Polen, General Lewski zum Oberpostmeister in Warschau ernannt.

Dresden, 30. März. (W. L. B.) Der Pariser Korrespondent des „Dresden. Journ.“ bezweifelt die Angaben der „Köln. Ztg.“ über Frankreichs Stellung zur polnischen Frage, und sagt: Sicher ist nur, daß Frankreich eine Mitwirkung zu Schritten im Sinne der Russellschen Note vom 2. März ablehnte; aber es machte Oesterreich und England neue Vorschläge zu gemeinsamem Vorgehen bei der russischen Regierung.

Wien, 30. März. (A. Z.) Die „General-Korrespondenz“ schreibt: Die angebliche Wiener Nachricht in der „Köln. Ztg.“ in Betreff der Unabhängigkeit Polens sei unrichtig. Was die „Köln. Ztg.“ bezüglich der angeblichen Mission des Fürsten Metternich angedeutet, sei eine ganz ungerechtfertigte Konjektur.

Wien, 30. März. Wie man der „Allg. Ztg.“ meldet, haben die Grafen Esterhazy und Apponyi ihre Entlassung eingereicht. Der ungarische Hofkanzler Graf Forgach werde in der nächsten Session vor dem Reichsrath erscheinen.

Konstantinopel, 30. März. Man meldet aus Damaskus von wachsender Spannung zwischen den Muselmännern und Christen; viele Christen stiegen, ein Armenier wurde getödtet. Die Konsuln fordern energische Maßregeln. Aus dem nördlichen Syrien geht die Nachricht ein, daß die Kämpfe zwischen den Muselmännern und den Christen hauptsächlich durch den türkischen Gouverneur beigesteuert worden sind.

Die Abreise des Sultans ist auf nächsten Donnerstag festgesetzt. Es wird mit der neuen Bank wegen einer Anleihe von 6 Millionen Pfd. Strlg. unterhandelt.

Deutschland.

Karlsruhe, 31. März. Das heutige „Tagblatt“ enthält Folgendes:

Der hiesigen Einwohnerschaft beehrt sich der erste Bürgermeister das ihm gewordene huldvolle Handschreiben Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen und Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Wilhelm von Baden zur Kenntniß zu bringen:

Karlsruhe, den 29. März 1863.

Hochgeehrter Herr Oberbürgermeister! Der uns gestern gewordene freundliche Empfang, welchen die Bürger und Bewohner der Residenz uns bereitet haben, hat unsere Herzen aufs Tiefste bewegt, und wir bitten Sie, den aufrichtigsten Dank dafür hiermit entgegenzunehmen, sowie denselben in unserm Namen Ihren Mitbürgern auf geeignete Weise anzusprechen zu wollen.

In Sonderheit haben die Bewohner der Herrenstraße und der Waldstraße sich bemüht, ihren Gefühlen, als unsere Nachbarn, auf hervortretende Weise und in sehr liebenswürdiger Art Ausdruck zu verleihen. Ihnen, bitten wir Sie, ganz besonders danken zu wollen.

Wir verbleiben Ihre aufrichtigst ergebenen

Wilhelm, Prinz von Baden,
Marie, Prinzessin von Baden.

Karlsruhe, 31. März. Gestern Abend hat die bisher durch die Ungunst der Witterung verhinderte Beleuchtung der Herren- und Waldstraße zur Feier des neuermählten hohen Paares stattgefunden, dessen Palais von den beiden genannten Straßen begrenzt wird. Die Beleuchtung war reich und sinnig; einzelne Häuser und Partien zeichneten sich besonders aus; namentlich strahlte auch das Hotel der kaiserl. russischen Gesandtschaft in einem wahren Feuermeer. Um 9 Uhr fuhren Se. Großh. Hoheit der Prinz Wilhelm mit durchschlauchtigster Gemahlin durch beide Straßen und wurden auf dem ganzen Wege mit dem fortgesetzten Jubel der Menge begrüßt.

Karlsruhe, 31. März. Das heute erschienene „Evangel.-prot. Verordnungsblatt“ theilt folgende (bereits erwähnte) Verordnung des großh. Ministeriums des Innern, den Huldigungs- und Verfassungseid der Geistlichen betreffend, mit: Zum Vollzuge des Gesetzes vom 7. Juni 1848 über die Beerdigung auf die Verfassung sieht man sich rücksichtlich der Beerdigung der inländischen Geistlichen zu verfügen veranlaßt, wie folgt:

§. 1. Jeder inländische evangelische und katholische Geistliche hat bei seinem Eintritt in den Kirchendienst des Landes den Eid auf die Verfassung nebst dem Huldigungseid nach Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 zu leisten. Die Eidesleistung findet vor dem großh. Bezirksamt des Heimatsortes oder auf dessen Requisition durch dasjenige des Wohnortes des Geistlichen statt. Geht es um die von der betreffenden Kirchenbehörde sofort nach geschickter Aufnahme des Geistlichen unter die Geistlichkeit des Landes hiezu in Kenntniß gesetzt werden.

§. 2. Die zur Zeit bereits im Kirchendienst des Landes stehenden inländischen Geistlichen haben den in §. 1 bezeichneten Eid, sofern sie ihn nicht schon geleistet haben, nachträglich vor dem Bezirksamt ihres Wohnortes abzulegen. Die großh. Bezirksämter haben die in ihrem Bezirke wohnenden Geistlichen aufzufordern, sich über die bereits geschickene Leistung dieses Eides auszuweisen, oder solchen in der hiezu anzuordnenden Tagfahrt nachträglich zu leisten.

§. 3. Ueber die Beerdigung ist für jeden einzelnen Geistlichen ein besonderes Protokoll aufzunehmen und solches ebenso wie das Protokoll über die etwa schon selber stattgefundenen Beerdigung hieher vorzulegen.

Karlsruhe, den 5. März 1863.
Großh. Ministerium des Innern. (gez.) A. Lamey.

Ferner theilt das Blatt folgende Verordnung des großh. Ministeriums des Innern, die Staatsgenehmigung zu Stiftungen betreffend, mit:

In Folge der gesetzlichen Veränderungen bezüglich der Verwaltung der kirchlichen Stiftungen sieht man sich veranlaßt, mit allerhöchster Ermächtigung aus großh. Staatsministerium vom 9. d. M., Nr. 228, die §§. 3 und 4 der großh. Verordnung vom 10. April 1833, die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen betreffend, hienit aufzuheben, und an deren Stelle zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Zu jeder im Ganzen den Werth von 1500 fl. nicht übersteigenden Schenkung oder letztwilligen Verfügung zu Gunsten irgend einer bereits bestehenden Stiftung ertheilen die Kreisregierungen die nach L.R. 910 erforderliche Staatsgenehmigung ohne Unterschied, ob die Schenkung oder das Vermächtniß in fahrendem oder liegendem Vermögen besteht.

Uebersteigt die Schenkung oder das Vermächtniß im Ganzen den Werth von 1500 fl., so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 2. Zu Schenkungen und Vermächtnissen, durch welche eine neue Stiftung gegründet werden soll, ertheilt das Ministerium des Innern die Staatsgenehmigung. Uebersteigt jedoch der Werth einer solchen neuen Stiftung den Betrag von dreitausend Gulden, so ist die höchste Genehmigung des großh. Staatsministeriums erforderlich.

Karlsruhe, den 12. März 1863.
Großh. Ministerium des Innern. (gez.) A. Lamey.

Dem Vorstehenden fügt der evangel. Oberkirchenrath Folgendes bei:

Vorstehende Verordnung wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß von nun an für Schenkungen oder letztwillige Verfügungen zu Gunsten bereits bestehender oder zur Gründung neuer kirchlicher Fonds die Staatsgenehmigung durch Vermittlung der diesseitigen Behörde einzuholen ist.

Zu dem Ende sind die Schenkungen und Vermächtnisse an allgemeine Kirchenfonds von den Verwaltungen derselben, an bereits vorhandene örtliche Kirchenfonds oder zur Gründung neuer betriebl. Fonds oder zu örtlichen kirchlichen Zwecken überhaupt von den betreffenden Kirchgemeinberäthen sofort zur Kenntniß der diesseitigen Behörde zu bringen, welche sodann über die kirchenbrüderliche Genehmigung, beziehungsweise Zulassung der Schenkung oder Stiftung Entschließung treffen und selbst die erforderliche Staatsgenehmigung einholen wird.

Karlsruhe, den 20. März 1863.

Evang. Oberkirchenrath. R. Köllin.

Dienstverlegungen. Die evangelische Pfarrei Brüggen, Dekanats Müllheim, mit einem Einkommen von 1234 fl. Die evangelische Pfarrei Jechenheim, Dekanats Lahr, zu welcher das Filial Dundenheim gehört, mit einem zu 1440 fl. berechneten Einkommen.

Stuttgart, 30. März. (S. M.) Das Banket, welches auf die Auegung des Komitees der deutschen Fortschrittspartei in Württemberg als Erinnerungsfest an die Verkündigung der deutschen Reichsverfassung am Abend des 28. März im P. Köllischen Gartensaal gehalten wurde, war überaus zahlreich besucht. Der Raum war in kurzer Zeit so überfüllt, daß eine Menge später Kommender keinen Platz mehr finden konnte. Man bemerkte unter den Anwesenden auch manche Auswärtige, von Heilbronn, Esslingen u. s. w. In der Mitte des Saals war, mit den deutschen Farben geziert, eine Rednerbühne errichtet. Außer einem Musikkorps war auch ein Sängerkorps anwesend, der durch passende patriotische Gesänge die Stimmung belebte. Das Banket wurde im Namen des Komitees mit einigen einleitenden Worten von A. Seeger eröffnet, worauf J. Hölder das Wort ergriff, um in eingehender Rede die Bedeutung des Tages auseinanderzusetzen.

Obwohl die Zeit eben nicht zu festlicher Freude einlode, führte er aus, habe doch die nationale Sache unverkennbar Fortschritte gemacht. Für Württemberg sei dies insbesondere durch die Esslinger Versammlung der Fall gewesen, wo die Volkspartei sich auf Grund des inzwischen auch vom Nationalverein angenommenen Programms der Reichsverfassung neu konstituiert habe. Die Reichsverfassung sei ein unzweifelhaftes Recht, die magna charta des deutschen Volkes; nicht etwa ein vergilbtes Blatt Papier, auf welches man in falscher Legitimitätsucht zurückgreife, sondern ein Recht, dessen Verwirklichung erst anzukämpfen sei, eine Urkunde, die zugleich noch heute den Bedürfnissen des deutschen Volks vollständig entspreche. Dies führte der Redner im Einzelnen an den Grundrechten und an den Fundamentalbestimmungen der Reichsverfassung, namentlich auch in Bezug auf das Verhältnis der Reichsgewalt zu den einzelnen Ländern und in Bezug auf das Verhältnis zu Oesterreich aus. In dieser Beziehung bemerkte er, für die Fortschrittspartei bestehe der Gegensatz von „großdeutsch“ und „kleindeutsch“ gar nicht. Selbstverständlich werde Deutschland niemals sein Recht auf die deutschen Provinzen Oesterreichs aufgeben, aber eben so selbstverständlich sei, daß Oesterreich, so lange es eine Sammelstaatsverfassung besitze, nicht an der Bildung des deutschen Bundesstaates sich betheiligen könne, daß man also so lange auf den Beitritt Oesterreichs verzichten müsse. Als einen wesentlichen Mangel bezeichnete der Redner die Lösung, welche die Oberhauptfrage in der Reichsverfassung gefunden habe. „Glücklicher Weise sei dieser Punkt zur Zeit faktisch erledigt, und es werde die erste Aufgabe des nächsten Parlaments sein, hierin Abänderung zu treffen. Aber das Parlament dürfe nicht, wie von einer Seite her behauptet werde, wieder von vorn anfangen, sonst würde es nur zu leicht geschehen, daß abermals mit seinen Rathungen die beste Zeit verloren gehe.“

A. Seeger knüpfte an ein Wort Jean Paul's an, daß die deutsche Reichsseele bis jetzt vergebens ihren Körper suche. Seit 50 Jahren gebe diese Seele um, aber sie sei nicht dazu bestimmt, ewig als Gespenst umzuwandeln, sondern wie jede Idee ihre Verkörperung, so werde auch die Idee des deutschen Reichs bereits ihre Verwirklichung finden. Oesterreich in diesem Jahrhundert und immer vernehmlicher habe diese Idee Einlaß bekommen, das letzte Mal im Jahr 1859, und von daher datiere der neue Aufschwung. Auf die Reichsverfassung übergehend, erinnerte der Redner an den Nachdruck und die Einmüthigkeit, mit welcher das württembergische Volk im Frühjahr 1849 sich um dieses Banner scharte. Es wäre die größte Inkonsequenz, wenn gerade Württemberg jetzt diese Fahne ausgeben wollte. Er schloß mit beredten Worten der Hoffnung und einem Hoch auf die Zukunft des Vaterlandes.

A. Seeger, welcher auf der Esslinger Versammlung zu der kleinen Minderheit gehörte, wurde freudig begrüßt, als er das Andenken Decker feierte, welche auch in den trübsten Tagen der Reaktion an der Reichsverfassung festgehalten, welche für sie gestritten, gelebt, gelitten haben und gestorben sind. Insbesondere gedachte er des auf dem Grund des Wallenfäders See's ruhenden Heinrich Simon, der unerschütterlich bei jeder Gelegenheit, namentlich bei jeder Wendung in seinem engeren Vaterland Preußen an die Reichsverfassung gemahnt habe.

A. Seeger erinnerte an die praktischen Aufgaben der Gegenwart; man müsse die patriotische Gesinnung auch handlungsbefähigen, und empfahl als Mittel zur Wirksamkeit für die nationale Sache die Betheiligung am Nationalverein. Die Hauptsache sei die Vereinigung für vaterländische Zwecke, das gemeinsame Handeln mit den Liberalen im über-

gen Deutschland. Es gebe allerdings einen preussischen Partikularismus, aber ebenso auch einen bayrischen, einen schwäbischen. Diesen gelte es zu überwinden. Wie könne man von den Regierungen das Aufgeben des Partikularismus verlangen, wenn man in sich selbst den schlimmsten Feind noch beherberge und pflege. Schließlich ermahnte er zu Opferwilligkeit für die württembergische Landesklasse.

Seeger knüpfte hieran ein Hoch auf den deutschen Nationalverein, dem er in drastischen Worten den „Reformverein“ entgegensetzte, der seinen Namen wie *Lucas a non lucendo* habe. Allerdings habe der Nationalverein im Anfang eine preussische Färbung gehabt, aber diese sei verschwunden; in Preußen selbst rege sich der deutsche Geist mächtig, und seitdem der Verein sich auf die deutsche Reichsverfassung stütze, sei für die Schwaben kein Grund mehr, fern zu bleiben.

Tafel der Aeltere erinnerte daran, daß, so lange Parlament und Reichsverfassung nicht in Wirksamkeit seien, der Kampf um die Freiheiten der Nation Aufgabe der Einzelkammern sei; eine derselben sei ganz besonderer Anerkennung würdig, das preussische Abgeordnetenhaus, das durch seine mannhaftige Haltung gegenüber einem verfassungseindlichen Ministerium sich den Dank der ganzen Nation verdient habe. Der Ausdruck der Anerkennung, welchen die Versammlung auf Tafel's Antrag den preussischen Abgeordneten aussprach, wurde auf telegraphischem Weg an den Präsidenten Grabow übermittelt.

Zwischen waren Telegramme aus Hall und Geisingen eingelaufen, in welchen Versammlungen, die zu demselben Zweck gehalten wurden, ihre Grüße überbrachten. Es folgte noch eine Reihe von Trinksprüchen, theils heiterer, theils ernster Art, von welchen wir noch diejenigen von Hrn. Wihl, Wiedemann und Karl Schott auf die bewährten Vorkämpfer hervorheben, welchen die jüngere Generation nachzueifern habe. So verfolgten unter wechselnden Reden und Gesängen die Stunden, und es war spät, als die letzten Klänge des Festes ertönten, das abermals ein Zeugniß für den wiedererwachenden öffentlichen Geist und für die Richtung desselben ablegte.

München, 28. März. Wie die „Bayer. Ztg.“ vernimmt, werden bei der General-Zollkonferenz vorläufig Tariffragen, wie überhaupt prinzipielle Punkte noch nicht zur Sprache gelangen, sondern sich dieselbe zunächst mit den auf das Verfahren bei der Zollabfertigung abzielenden Anträgen beschäftigen. Die Zahl der vorliegenden Anträge überhaupt ist nahezu auf Hundert angewachsen. Nachdem die Mitglieder der General-Zollkonferenz gestern in einer mehrstündigen Sitzung versammelt waren, werden die Beratungen auch heute fortgesetzt.

Darmstadt, 29. März. (Fr. Z.) Der von dem Abg. Metz erstattete Bericht über den Voranschlag der Staatsausgaben für die laufende Finanzperiode spricht sich für eine bedeutende Minderung des bisherigen Etats in mehreren Abtheilungen aus. U. A. wird der Strich der 7000 fl. Repräsentationskosten beantragt, welche der Minister v. Dalwigk zu seinem Gehalt von mehr als 5000 fl. bezieht.

Kassel, 29. März. (Fr. Z.) Gestern hat der Verfassungsausschuß eine Schlusssitzung bezüglich des Wahlgesetzes unter nochmaliger Theilnahme der übrigen Ständemitglieder gehalten, in welcher die Zulassung der Prinzen des Hauses und der Standesherrn mit Stellvertretung, so auch der Reichs- und altpreussischen Ritter in der Zahl sechs, dagegen die Beseitigung des Deputirten der Universität, des Oberverwalters der adeligen Stifter, und des Erbmarchalls beschloffen worden ist. Diese Mittheilung glauben wir als zuverlässig bezeichnen zu können. Vor der Sitzung hat eine Konferenz mit den Ministern stattgefunden.

Bremerhaven, 28. März. Der Festzug zur Erinnerung an die Reichsverfassung ist beendet; die Haltung war, der Feier entsprechend, ernst und würdig. Die Anzahl der Theilnehmer betrug etwa 1800 Personen.

Berlin, 29. März. Die für die Dienstsitzung des Abgeordnetenhauses angeordnete Interpellation der Abgeordneten Stahlenki, Kantat und Boltowski lautet:

In mehreren Orten der dem Königreich Polen angrenzenden Landestheile, wie Posen, Gnesen, Breschen, Strahburg u. a. m., befinden sich zahlreiche politische Inhaftirte. Unter diesen sind theils herübergekommene russisch-polnische, preussische und andere Staatsangehörige, theils hiesige, welche die polnische Grenze nicht überschritten haben. Abgesehen von dem Verfahren, daß Viele von denselben mit Striden aneinandergebunden transportirt wurden, abgesehen von den über ihre Behandlung verbreiteten, noch näher zu erhaltenden Nachrichten, beschreiben wir uns betrieft der diesseitigen Staatsangehörigen abzuwarten, in wie weit die gesetzlichen Bestimmungen bei ihrer Inhaftirung und Zurückhaltung im Gefängniß gewahrt, und in wie weit diese Zurückhaltung überhaupt gerechtfertigt erscheinen wird. Was aber die russisch-polnischen Staatsangehörigen betrifft, so erscheint, da trotz der zweifelhaften Gesetzesverbindlichkeit der Kartellkonvention vom 8. August 1857, trotzdem, daß die etwa anzuwendenden Bestimmungen der besagten Kartellkonvention keine Verpflichtung einer Ausweisung an den Nachbarstaat statuiren (sfr. S. 23) dennoch, wie die bekannte Thorne Auslieferung von vier Reisenden beweist, dergleichen Auslieferungen stattgefunden haben, die Befürchtung fernere derartiger unter den obwaltenden Verhältnissen jeglichem Gefühl der Menschlichkeit widersprechenden Auslieferungen — gerechtfertigt. Auf Grund dessen stellen die Unterzeichneten die Anfrage an das Staatsministerium: Ob es in der Absicht einer künftigen Staatsregierung liegt, in Betreff der gegenwärtig inhaftirten russisch-polnischen Staatsangehörigen die Auslieferung etwa in der Art der bekannten Ausweisung jener Vier von Thorne aus an die russischen Grenzbehörden in Alexandrowo direkt übergebenen bekannten Individuen stattfinden zu lassen.

Ueber die jüngste Auslieferung zweier Polen an Rußland von Thorne aus schreibt man der „Köln. Ztg.“: Der Landrath des Thorne Kreises, Hr. Steinmann, erklärt jetzt in einer Berichtigung, daß von den Ausgelieferten einer Alphons Skinkiewicz heiße, der, im Kreise Inowracław sich umhertreibend, aufgegriffen, nach eigener Angabe kaiserlich russischer Offizier und nach Verübung eines Mordes an seinem Major desertirt; der zweite, Namens Karl Dücker, ebenfalls im Kreise Inowracław legitimationslos aufgegriffen und von dem dortigen Kreisgerichte wegen Betteles mit 14 Tagen Gefängniß bestraft sei. Die Auslieferung sei bei Skinkiewicz auf Grund des Art. I. a. und II. der Kartellkonvention vom 8. Aug. 1857, welche für Desertire die Aus-

lieferung von Amts wegen vorschreibt, bei Dücker mit Rücksicht auf die erlittene Strafe, in Gemäßheit des Art. 23 d. selb., erfolgt. — In der Gegend von Graudenz (Westpreußen) wurden unlängst Polen bei einem Waffentransporte verhaftet und zur Untersuchung gezogen. Das Kammergericht hat aber die auf Hochverrath lautende Anschuldiung und ebenso die Verweisung der Angeeschuldigten vor den Staatsgerichtshof abgelehnt. — Den jetzt getroffenen Bestimmungen nach wird der größte Theil der gegenwärtig in Oberschlesien aus Anlaß des Aufstandes in Polen zusammengezogenen Artillerie nach dem Anfange des nächsten Monats von dort nach den früheren Besatzungsorten zurückkehren.

Berlin, 30. März. In der heutigen Sitzung der Militärkommission wurde zunächst die Debatte über §. 8 fortgesetzt. Oberst v. Bocke wiederholte nochmals, daß die Regierung an der dreijährigen Dienstzeit festhalte und über diesen Punkt sei eine Verständigung nicht möglich; auch auf das Institut der Landwehrrekruten gehe die Regierung nicht ein. Der Paragraph nach den Fortenbeck'schen Vorschlägen wird auf Antrag des Hrn. Stavenhagen dahin modifizirt, daß die Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots sechs Jahre, vom 26. bis vollendeten 31. Lebensjahre, sein soll, und daß für die gedienten Landwehrleute auch die bisherigen Schießübungen in der Heimath beibehalten werden sollen. Mit diesen Abänderungen wurde §. 8 angenommen; sodann erfolgte die unveränderte Annahme der §§. 9—15 der Fortenbeck'schen Vorschläge. In §. 16 wird der letzte Satz dahin abgeändert: „Die Ansprüche der dienstfähigen Geordneten und der nach 12-jähriger Dienstzeit als Unteroffiziere Ausgeschiedenen auf Versorgung werden durch besondere Gesetze bestimmt.“ — §. 17 wird unverändert angenommen; in §. 18 fallen die Schlussworte von „bestehend“ an weg. Und hiermit sind die Fortenbeck'schen Amendements durchberathen. Bezüglich des §. 10 der Militärnovelle, welche die Marine umfaßt, wurden von dem Berichterstatter, Hrn. Behrendt, eine Reihe von Amendements gestellt, welche in der nächsten Sitzung, nach Ostern, zur Berathung kommen. Morgen hält die Kommission eine kurze Sitzung, um das Protokoll der heutigen Sitzung festzustellen.

Wie wir hören, dürfte in der morgenden Sitzung des Abgeordnetenhauses durch königl. Bottschaft die Rechnungslegung für 1862 zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden. — Der Abg. v. Bentkowski, welcher zur polnischen Injurktion übergetreten ist und jetzt sein Mandat niedergelegt hat, ist mit dem Langiewicz'schen Korps nach Galizien geflüchtet und dort inhaftirt.

Wien, 30. März. Telegraphische Nachrichten der „Presse“ von Pest, 29. d. M. zufolge sind die heutigen Blätter des Lloyd, Pest Naplo, Magyar Ország, Magyar Szajo und Hon konfiszirt worden. Ihre Pressen und Druckereien wurden behördlich verriegelt. Die Veranlassung zu vorstehender Maßregel soll — wie die „Scharf. Kor.“ vernimmt — die Veröffentlichung der Reden Estóos' und Franz Deak's sein, welche Ersterer bei Ueberrückung eines Albums der Photographien sämtlicher Abgeordneten des 1861er Landtags, Letzterer als Erwidrerung darauf gehalten und die in den erwähnten Blättern vollständig abgedruckt wurde.

Frankreich.

Paris, 28. März. Wie schon angedeutet, läßt die „Köln. Ztg.“ der von ihr entdeckten jüngsten Wendung in der polnischen Politik Frankreichs vermuthungsweise bereits eine allerjüngste folgen. Sie stützt sich dabei namentlich auf folgende, ihr von Paris zugegangene Zuschrift:

Dieselbe Gewissenhaftigkeit, mit welcher ich Sie von den verschiedenen Phasen der polnischen Angelegenheit unterrichtet habe, macht es mir zur Pflicht, Sie ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen, daß seit gestern hier ein vollständiger Umsturz in der polnischen Politik Frankreichs stattgefunden hat. Frankreich hat den Plan der Unabhängigkeit Polens noch bis vorgestern gehabt, und die Kabinete wissen am besten, wie weit derselbe gediehen war. Zur Ausführung dieses Planes war aber vor allen Dingen die Mitwirkung Oesterreichs nöthig, und da Oesterreich nicht in der Lage war, die ihm gemachten Anerbietungen rund abzuschlagen, so haben die von ihm erhaltenen Antworten die französische Regierung zu der Hoffnung auf seine Bereitwilligkeit berechtigt. Fürst Metternich kam am Montag Morgen, den 23., hier an. Die Andeutungen, die ihm vorgegangen waren, lauteten für Frankreich im Ganzen günstig. Auch seine erste Unterhaltung mit Hrn. Drouin de Lhuys scheint Letzteren immer noch zu Hoffnungen ermächtigt zu haben. Es ist aber dem Fürsten Metternich noch eine Depesche nachgeschickt worden (1), und der Inhalt derselben hat zweifelsohne der ersten Unterredung, welche Fürst Metternich mit dem Kaiser am vergangenen Donnerstag den 26., hatte, zu Grunde gelegen. In Folge dieser Unterredung mochte die französische Regierung zu der festen Ueberzeugung gekommen sein, daß sie auf Oesterreich nicht rechnen könne, und so ist das Fallentlassen der Idee, Polen zu einem unabhängigen Staate zu machen, für's erste wenigstens, zur Nothwendigkeit geworden. Ich kann Ihnen hiermit die bestimmteste Versicherung geben, daß Fürst Metternich an demselben Tage noch, am 26., seiner Regierung telegraphirt hat, daß Frankreich die Idee der Unabhängigkeit Polens aufgegeben zu haben scheine. Dies allein ist ein unumstößlicher Beweis, daß diese Idee vorhanden war.

Die Nachrichten vom polnischen Kriegsschauplatz selbst waren ihrerseits nicht geeignet, Frankreich in der Befolgung seines Planes zu ermuntern und Oesterreich polnische Entschlüsse fassen zu lassen. So ist jetzt hier selbst die Idee eines Kongresses, der noch vor wenigen Tagen von der „France“ mit solcher Bestimmtheit vorausgesetzt war, gleichfalls ausgegeben. Es fehlt mir an Zeit, Ihnen heute nähere Details mitzutheilen; nur so viel will ich noch bemerken, daß die Situation sich auch erklärlicher Weise in so fern gänzlich verändert hat, als die ganze Wucht der Ereignisse wieder auf Oesterreich fallen wird.

Paris, 30. März. Das „Journ. des Deb.“ und die „Patrie“ haben eine offiziöse Mittheilung deßhalb erhalten, weil sie aus dem geringen Betrag der diesjährigen an u. e. ordentlichen Kredite einen Beweis erblicken wollten, daß die früheren Minister einen gewissen Gehehenlassen in Bezug auf Ausgaben gehuldigt hätten. Die Mittheilung bemüht sich nun nachzuweisen, wie unrichtig eine solche Unter-

stellung sei. Dieser Nachweis wird aber weniger dadurch geliefert, daß man die außerordentlichen Kredite der früheren Jahrgänge zu verringern, als daß man die von 1862 höher anzuschlagen sucht. Unter dem alten System beliefen sich die außerordentlichen Kredite von 1860 im Ganzen auf 352 Mill. Frs., die von 1861 im Ganzen auf 291 Mill. Frs. Unter der Herrschaft des Senatskonsultums beliefen sich dagegen die außerordentlichen Kredite für 1862 nicht auf 35 Millionen, sondern auf 300 Mill. Frs.

Die Aehnlichkeit dieser Ergebnisse — fügt die ministerielle Mittheilung tröstend bei — ist an und für sich keineswegs erschauend. Das Senatskonsultum konnte die Unterdrückung der Ursachen der außerordentlichen Kredite nicht zur Folge haben. Wenn der mexikanische Krieg dem Jahre 1862 ausnahmsweise Lasten aufgebürdet hat, so hatten die Jahre 1860 und 1861, außerhalb des Budgets, die Ausgaben für die annekirten Departemente, für den Ankauf von Roquebrune und Menton, für die Expeditionen in Rom und Syrien, sowie in China und Cochinchina zu tragen.

Angesichts der Pflichten, welche ihnen das öffentliche Interesse und die nationale Ehre auferlegten, konnten, von gleichem Patriotismus befeuert, die Regierung und der Gesetzgebende Körper unter so gleichartigen Verhältnissen keine doppelte Handlungsweise befolgen.

Dem „Pays“ zufolge hat der Marschall Baraguey d'Hilliers durch Tagesbefehl betammt gemacht, daß er am 20. Mai offiziell den Oberbefehl über das Lager von Chalons übernehmen werde. — Das „Pays“ widerlegt alle benennigten Gerüchte über den Gesundheitszustand des Grafen Sarrut. — Aus Vienne meldet man die Ankunft Rochebroune's, des Befehlshabers der polnischen Truppen. Vienne ist seine Geburtsstadt. Angeblich soll sich derselbe in einer Mission nach Paris begeben und dann nach Polen zurückkehren. — Die „Patrie“ schreibt:

Die öffentliche Meinung beschäftigt sich mit vollem Recht mit den Unterhandlungen, welche in Bezug der Angelegenheit Polens gepflogen werden. Es wäre zur Zeit noch unstatthaft, Genaueres über die Natur und den Gegenstand dieser Unterhandlungen zu veröffentlichen; aber was wir bis jetzt bestätigen können, ist, daß dieselben sich von dem englischen Vorschlag vom 8. März dadurch unterscheiden, daß sie nicht von den Beträgen von 1815 ausgehen und daß man bald im Stande sein wird, sich ein Urtheil zu bilden über das ernsthafte Interesse, welches Frankreich fortwährend der polnischen Sache widmet.

Von den hiesigen Blättern sind der „Nord“ und die „Dem.“ die einzigen, welche die Nachricht der „Köln. Ztg.“ erwähnen, wonach Frankreich die vollständige Unabhängigkeit mit dem Herzog von Leuchtenberg an der Spitze vorge schlagen habe; beide Blätter wollen derselben ohne eine authentische Bestätigung keinen rechten Glauben beimessen. Die Brüsseler „Indep. Belge“ erblickt darin lediglich einen s. g. „Fühler“, um die öffentliche Meinung zu sondiren. An der Börse und bei der Menge von Käufern schlechter Qualität rief die oben erwähnte offiziöse Mittheilung eine wahre Panique hervor. Rente fiel von 69.70 auf 68.85, der Mob. Cred. von 1325 auf 1275, ital. Anl. auf 71.25 u.

Rußland und Polen.

Warschau, 26. März. (N. Z.) Hier in Warschau ist heute eine Proklamation des geheimen Komitee's verbreitet worden, wonach auf Grund des Krakauer „Gzas“ die Sache der Insurgenten bis zum 22. d. auf das vortrefflichste stand, und Langiewicz's Internirung in Krakau in den Bereich der Fabeln verwiesen wird! — Borgeftern und gestern kamen neue Erdbeben vor; das eine der Opfer — dieselbe waren als Spione bekannt — wurde nach vollbrachter That in eine Senkgrube geworfen. Heute Nacht wurde Brennholz nach Art des vorjährigen St. Petersburgscher Schreckmittels auf eine aus Holz erbaute Kaserne zunächst dem königl. Schloß geworfen. Das Dach fing Feuer und mußte ein Theil abgerissen werden; doch wurde ein Umsturz glücklich verhindert. — In dem Maß, als die neuen Regimenter aus Rußland hier eintreffen, durch die wir jetzt Proben von allen Militärabtheilungen Rußlands zu sehen bekommen, gehen von hier Verstärkungen in die Provinzen ab. In den jüngsten Tagen fanden namentlich bedeutende Entsendungen nach dem Sandomir'schen Saal, wo mit den einzelnen Scharen der bisher vereinigten großen Armee der nationalen Organisation ausgeräumt werden soll. Die Polen werden nun keinen leichten Stand mehr haben, da die Truppen jetzt von mehreren Seiten gleichzeitig anrücken, und die Freischaren dadurch zwischen zwei Feuer kommen.

Krakau, 28. März. Der heutige „Gzas“ bringt Nachrichten über zwei neue Geschehnisse zwischen den Aufständigen und den Russen, und zwar bei Kuznia im Wieluner Bezirke am 25. d. M., und bei Stoszek im Lubliner Gebiete am 24. d. M. Nähere Nachrichten fehlen; russische Berichte sprechen von entschiedenen Siegen der russischen Truppen. Das oben genannte Blatt widerlegt die Nachrichten von dem Ableben Mielenki's in Gnesen; seine Wunde sei wohl gefährlich, doch hoffe man ihn am Leben zu erhalten. Die Russen halten im südlichen Theile des Krakauer Gebietes folgende Orte besetzt: Kielce, Dobrowa, Strzemierzycze, Ostusz, Mysłowice, Niechow und Stobnicza. In Litaunen ist zu der nationalen Bewegung eine religiöse hinzugegetreten, welche das durch die russische Regierung zum Schemata bekehrte Landvolk beherrscht, welches im Geheimen immer dem katholischen Glauben treu geblieben und jetzt entschlossen sein soll, sich offen zu dem Glauben ihrer Väter zu bekennen.

Baden.

Mannheim, 28. März. (Schwurgericht.) Heute Nachmittag wurde abermals eine Anklage wegen gefährlichen Diebstahls verhandelt. Der Angeklagte Johann Egid Eiermann von Hüpfingen, ein vielfach bestraster Dieb, war in der Nacht vom 19. auf den 20. Febr. d. J. in ein Haus zu Hardheim eingebrochen, und hatte dort Fleisch, Rest und andere Gegenstände gestohlen und seine Beute in eine Felsenhöhle im Rüttschdorfer Wald am sog. Schächerstein verbracht. In dieser Höhle hielt er sich mehrere Tage auf und scheint von da aus noch andere Streifzüge unternommen zu haben; denn als bald nachher zwei Einwohner von Rüttschdorf auf der Jagd an diesen Ort kamen, fanden sie

nicht nur den größten Teil der in jener Nacht gestohlenen Gegenstände, sondern auch verschiedene andere Sachen, namentlich eine Anzahl Papiere, deren sich Giermann bei einem andern Diebstahl bemächtigt hatte. Auch das Schuhmacherwerkzeug des Angeklagten, welcher im Zuchthause das Schuhhandwerk erlernt hatte, fand sich nebst einem angefangenen Stiefel daselbst vor.

Da Giermann gefählig war, wurde er nach kurzer Beratung der Geschwornen des gefährlichen Diebstahls für schuldig erklärt, und hierauf zu Zuchthausstrafe von 4 Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre verurtheilt.

Mit der Verhandlung dieser Sache war die Tagesordnung erschöpft, weshalb der Schwurgerichts-Präsident die Quartalsitzung für geschlossen erklärte.

Freiburg, 30. März. (Föhr. Bzg.) Heute Vormittag 9 Uhr wurden die Sitzungen des Schwurgerichts für das erste Quartal 1863 durch den zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes ernannten groß. Hofgerichts-Rath Gimer eröffnet. Die Tagesordnung umfaßt nur zwei Fälle. Die für die Sitzung gezogenen Haupt- und Ersahgeschwornen waren mit Ausnahme eines Hauptgeschwornen, der wegen eines in der Familie eingetretenen Todesfalles für die heutige Sitzung als entschuldig erklärt wurde, alle erschienen. Der Präsident machte darauf aufmerksam, daß die Abnahme der schweren Verbrechen dem Eintritt des vollstündlichen Elements der Geschwornen in die Rechtspflege größtentheils zuzuschreiben sei, und sprach die Hoffnung aus, daß das neu einzuführende Zusammentreten in gleicher Richtung von segensreichem Einfluß sein werde.

Man ging alsbald zur Verhandlung der Anklage gegen J. S. S. o l z von Eppelheim wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit in geheimer Sitzung über.

Konstanz, 26. März. Heute hat dahier die erste Quartalsitzung des Schwurgerichts unter dem Vorsitz des groß. Hofgerichtsraths Mann begonnen. Die vorgeladenen Geschwornen sind mit Ausnahme eines einzigen, dessen Ausbleiben wegen Krankheit für entschuldig erklärt wurde, sämmtlich erschienen. Die Tagesordnung führte zur Verhandlung der Anklage gegen Nikolaus Kleiser von Eubenbach wegen Tödtung. Die Staatsbehörde war vertreten durch den groß. Hofgerichts-Rath Schneider, Verteidiger war Obergerichtsadvokat Geismar.

Am Sonntag den 28. Sept. v. J. befanden sich in dem Bierhause zu Eubenbach mehrere Burche aus diesem und dem benachbarten Orte Eifenbach, darunter namentlich auch die beiden Uhrenmacher Nikolaus Kleiser von Eubenbach und Karl Wöfler von Eifenbach. Etwa um 9 Uhr Abends verließ der Letztere, vollkommen gesund und wohlgenüht, die Wirtschaft, kehrte aber schon nach wenigen Minuten zurück, legte sich auf seinen frühern Platz, stützte den Kopf auf die Arme, jammerte, mußte sich zweimal rasch nach einander erbrechen, gab auf die an ihn gerichtete Frage, was ihm fehle, keine Antwort, und sprach überhaupt nur wenige unzusammenhängende Worte. Aus diesem veränderten Zustand Wöfler's, und weil man in der Richtung von der Regelbahn, auf welcher er fortgegangen war, unmittelbar nachher dumpfe Schläge hatte fallen hören, schloß man, daß derselbe, obwohl eine äußerliche Verletzung an ihm nicht zu bemerken war, dort mißhandelt worden sein müsse. Nach kurzer Zeit entfernte sich Wöfler abermals, um nach Hause zu gehen. Am folgenden Morgen in aller Frühe fand man ihn auf dem Wege nach Eifenbach, 10 Minuten von Eubenbach entfernt, todt unter einer Buche liegend.

Bei der gerichtlichen Leichenschau und Leichenöffnung zeigte sich in dem rechten Schläfebein ein den ganzen Knochen durchdringender Riß, womit in der Schädelhöhle auf der harten Hirnhaut ein Bluterguß von 6 Loth aus einem in Folge des Knochenrisses geborstenen Gefäß verbunden war. Außerdem ergab sich, daß der Schädel Wöfler's eine ungewöhnlich dünne Beschaffenheit hatte. Die Gerichtsärzte nahmen an, daß Wöfler eines gewaltsamen Todes, und zwar an Gehirnlähmung in Folge eines mit einem stumpfen, harten Instrument erlittenen Schläges auf den Kopf und der dadurch entstandenen Verletzungen, gestorben sei, daß aber die Handlung des Täters nicht schon ihrer allgemeinen Natur nach, sondern nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten die tödtliche Verletzung verursacht habe.

Der Leibige, sehr gut beleumundete Nikolaus Kleiser ist der jahrelässigen, durch vorräthliche Körperverletzung verursachten Tödtung des Karl Wöfler angeklagt. Die Anklage behauptet, daß derselbe in Folge eines längst gehegten Grolles über Wöfler den vorderbachten Entschluß faßte, Letzern zu mißhandeln oder an seinem Körper zu verletzen, daß er ihm zu diesem Zweck am Abend des 28. Sept. auf der Regelbahn aufgelauret, denselben, als er aus dem Bierhause gekommen, angefallen, ihm entweder mit seinem Meertrogrohr oder mit einem Latzstücke, welches am folgenden Tage auf der Regelbahn gefunden wurde, Streiche, insbesondere auf die rechte Seite des Kopfes, versetzt und ihm dadurch die oben angeführten Verletzungen zugefügt habe, wobei nach der Beschaffenheit der That und nach den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten der Tod des Beschädigten von dem Täter als die wahrscheinliche Folge seiner Handlung habe vorhergesehen werden können.

Der Schwerpunkt der Verteidigung beruhte in der Ausführung, daß zwar durch die von dem Angeklagten unter mehrfachen Beschränkungen vorgenommene Mißhandlung Wöfler's dessen tödtliche Verletzung möglicher Weise entstanden sein konnte, daß jedoch ein überzeugender Beweis dieser Thatfache um so weniger erbracht sei, als die Untersuchung Anhaltspunkte dafür ergeben habe, daß die Verletzung auch auf andere Weise, entweder durch einen zufälligen Sturz Wöfler's oder durch eine Mißhandlung desselben von Seite eines Dritten, hatte bewirkt werden können; eventuell aber, daß der Angeklagte den Tod Wöfler's nur als eine sehr unwahrscheinliche Folge seiner Handlung voraussehen konnte.

Die Geschwornen bejahten die Frage der Täterschaft des Angeklagten, ebenso jene des Vorderbachten, nahmen aber nur den niedersten Grad der Voraussehung des Todes an, worauf der Gerichtshof den Angeklagten in Berücksichtigung mehrerer Strafminderungsgründe zu einer gefährten Kreislaufstrafe von 3 Monaten verurtheilt hat.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 31. März. Dem heute ausgegebenen, vom Abg. E. H. Hard erhalteten Kommissionsbericht über den speziellen Theil des Polizei-Strafgesetzbuches entnehmen wir vorläufig die Notiz, daß hinsichtlich der Polizeifunde die Kommission der Zweiten Kammer sich mit 4 gegen 3 Stimmen für Annahme des §. 52 des Gesetzentwurfes in folgender Fassung erklärt hat:

„Wirth, welche nach Eintritt der durch Verordnung bestimmten nächtlichen Polizeifunde noch Gäste bilden, sind mit Geld bis zu 10 Gulden zu bestrafen.

Gegen Wirth, welche ihre Gäste nach der Polizeifunde verheimlichen

oder dem Polizeipersonal den Einlaß zur Nachschau verweigern oder erschweren, oder welche der Aufforderung des Polizeipersonals, das Wirthschaften einzustellen, keine Folge leisten, kann Geldstrafe bis zu 25 fl. erkannt werden.

Gäste, welche nach der Polizeifunde auf Mahnung des Polizeipersonals sich nicht entfernen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 Gulden.“

Karlsruhe, 31. März. Aus dem Kommissionsbericht zum Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs. (Fortsetzung aus der Beilage.)

Zu §. 1 des Entwurfs: (Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur insoweit polizeilich strafbar, als sie von einem Gesetz mit polizeilicher Strafe bedroht ist.)

Durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften können Gebote oder Verbote nur dann und nur insoweit unter polizeiliche Strafe gestellt werden, als ein Gesetz dies ausdrücklich gestattet. Welchen die Kommission mit einer kleinen Redaktionsänderung zur unveränderten Annahme empfiehlt, bemerkt der Bericht u. A.:

„Aus der allgemeinen Fassung des Abs. 1 ergibt sich, daß unter dem die polizeiliche Strafe androhenden Gesetz nicht bloß die einzelnen Bestimmungen im besondern Theile dieses Polizeistrafgesetzbuchs, sondern überhaupt die Gesetze zu verstehen sind, welche polizeiliche Strafbestimmungen enthalten und neben diesem Gesetzbuch fortbestehen.“

Für die Kodifikation des Polizeistrafgesetzbuchs wäre es allerdings wünschenswerth gewesen, wenn die demalsten fortbestehenden Strafbestimmungen solcher Spezialgesetze demselben hätten einverleibt werden können, so daß ein geschlossenes Ganzes gebildet worden wäre. Dieses ist aber nicht möglich, indem diese Strafbestimmungen im engsten Zusammenhang mit den betreffenden Verwaltungsgesetzen stehen und abgerissen von diesen Gesetzen kaum verständlich sind. Mehr noch würde es dem Interesse der Polizeigerichte und der Staatsangehörigen entsprechen haben, wenn es möglich gewesen wäre, ein Polizeistrafgesetzbuch zu schaffen, das ähnlich wie das Strafgesetzbuch alle einzelnen polizeilichen Verbote und Gebote genau und vollständig mit der Strafandrohung umfaßt hätte. Einige Gesetzgebungen, z. B. die von Frankreich, Preußen, Braunschweig, haben solche Vollständigkeit in der Aufstellung der Strafsfälle versucht, haben sich aber doch veranlaßt, die Angelegenheiten, welche als Gegenstände der Ortspolizei oder der Distriktpolizei anzuerkennen sind, auszuscheiden und die Befugnis zur Erlassung von besonderen Anordnungen hierüber den mit der Ortspolizei beauftragten Behörden oder den höhern Organen der Verwaltung anheimzugeben. Der vorliegende Entwurf ist der königlich bayrischen Gesetzgebung gefolgt, indem er eine Reihe von Polizeibestimmungen in den Spezialbestimmungen des zweiten Theils vollständig behandelt, den Thatbestand derselben mit der auf die Uebertretung gesetzten Strafe genau angegeben, in den übrigen Fällen aber nur den Gegenstand, der sich zu einer polizeilichen Behandlung eignet, unter Befugnis einer Strafandrohung bezeichnet hat. Der Abs. 2 des Paragraphen bestimmt nun, daß, wo das Gesetz dies ausdrücklich gestattet, der offen gelassene Raum des Gesetzes durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften ausgefüllt und Gebote und Verbote unter die gesetzlich angeordnete Strafe gestellt werden können. Die Gründe, aus welchen der Entwurf über eine Reihe von Materien die Erlassung der nöthigen Detailbestimmungen theils dem Landesoberlichen Verwaltungsrechte und theils den Anordnungen der Verwaltungs- und beziehungsweise Polizeibehörden anheimgegeben hat, sind auf Seite 5 der Regierungsmotive angeführt. Ihre Kommission hält dieselben für so gewichtig und erheblich, daß wenigstens zur Zeit eine größere Einschränkung des Verwaltungsrechts nicht wohl erzielt, und daß jedenfalls der Gedanke an ein alle möglichen Polizeifälle genau fixirendes Gesetzgebungs ausgehen muß. Die genaue Regelung polizeilicher Gegenstände auf gesetzlichem Wege ist nämlich nur in jenen Fällen am Platze, wo Vorschriften von allgemeiner Art und zugleich dauernder Anwendbarkeit erlassen werden können; zugleich Vorschriften sollen für das ganze Staatsgebiet Anwendung finden und dem Wechsel der Zeiten und Verhältnisse so wie viel möglich entzückt sein. Auf dem polizeilichen Gebiet begegnet man aber einer Reihe von Gegenständen nur lokaler Natur, einer Zahl von Verhältnissen, welche nur einen vorübergehenden, nicht regelmäßig wiederkehrenden Charakter an sich tragen und nach verschiedenen Einflüssen dem Wechsel in der Behandlung unterworfen sind. In diesen Fällen ist es nicht möglich, detaillirte und auf eine längere Dauer der Wirksamkeit berechnete Gebote und Verbote in dem Gesetz festzustellen, und wäre es gewiß der, der Polizeiverwaltung obliegenden Pflanze der verschiedenartigen Interessen nicht entsprechend, durch solche dauernde Vorschriften ihre eine Schranke in ihrer geistlichen Thätigkeit zu ziehen. Der Entwurf hat deshalb ein System gewählt, welches allen diesen vielfältigen Verhältnissen Rechnung trägt.

1) Die zur gesetzlichen Feststellung sich eignenden Materien als Gemeiner und dauernder Art sollen durch Gesetze — durch genau bestimmte Gebote und Verbote geregelt und dem Verwaltungsrecht entzogen werden.

2) Für die Thätigkeit der Organe der Staatsverwaltung ist ein großes Feld belassen, auf welchem die wechselnden und die lokalen Verhältnisse geordnet und durch Ergänzung der im Gesetz bestimmten Gebote und Verbote über diejenigen Gegenstände Anordnungen getroffen werden können, welche im Gesetze selbst wieder genau bezeichnet sind.

Das Verwaltungsrecht des Landesherren, ein Ausfluß der ihm zustehenden, auf unmittelbare Leitung des Staats und seiner Verhältnisse gerichteten Staatsgewalt, sowie das Verwaltungsrecht der Ministerien soll innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen auf Behandlung jener Gegenstände sich ausdehnen, deren Wichtigkeit eine besonders sorgfältige und gründliche Prüfung erfordert, welche ein allgemeines Interesse darbieten und die eine für das ganze Land oder doch für einen großen Theil desselben berechnete Regelung verlangen. Die betreffenden Vorschriften tragen den Charakter von allgemeinen, aber wandelbarer Natur an sich und erstrecken sich entweder auf umfassende, in das Detail gehende Bestimmungen, wo das Gesetz nur Verordnungen zuläßt, oder aber beschränken sich auf Aufstellung von Regierungsgrundsätzen, deren nähere Ausführung nach den besondern örtlichen Verhältnissen die untern Organe der Verwaltung, die Bezirks- und Ortspolizeibehörden, zu vermitteln haben. In letztem Falle bilden diese Verordnungen gleich den Gesetzen die Grundlage für die bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften und können sich die letztern nicht einseitig von solcher entfernen oder selbe verändern.

Das Verwaltungsrecht der Bezirks- und Ortspolizeibehörden hat nach dem Entwurf ein beschränkteres Gebiet: es bezieht sich zunächst nur auf Wahrung der Interessen eines Bezirks oder eines Orts und auf Regelung von Verhältnissen lokaler Natur. Die bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften haben jedoch theils einen dauernden, theils nur einen wandelbaren Charakter, je nachdem sie bleibende, den ört-

lichen Verhältnissen, Bedürfnissen und Gewohnheiten entsprechende Statuten, oder aber nur vorübergehende Bestimmungen enthalten. Die bezirkspolizeilichen Vorschriften beschäftigen sich ferner bald mit Gegenständen, welche nur dem bestimmten Bezirk angehören (vergleiche §§. 131, 154, 159), bald aber auch beziehen sie sich auf solche Verhältnisse, deren gemeinsame und gleichförmige Behandlung in den einzelnen Orten des Bezirks im Interesse der Handhabung der Sicherheit oder aber der Erzielung von Zwecken gelegen ist, die von den einzelnen Gemeinden für sich nur unvollkommen erreicht werden können. Wenn auch bezüglich der von diesen Verwaltungsbehörden ausgehenden Vorschriften das Voraufsichtsrecht der Regierung vorbehalten worden ist, so bekräftigt doch der Entwurf, daß auf Grundlage möglichst freier Selbstverwaltung das Anordnungsrecht der Bezirks- und Ortspolizeibehörden geregelt und diesen ein größeres polizeiliches Gebiet zur selbständigen Verwaltung eingeräumt worden ist.

Der Abs. 2 des Paragraphen gestattet aber die Erlassung polizeilicher Gebote und Verbote von Seiten der Organe der Staatsregierung nur dann und nur in so weit, als das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt. Die hier für das Anordnungsrecht aufgestellte Schranke ist einmal gegenüber den einzelnen Organen und sodann bezüglich der Gegenstände, deren Regelung durch Ergänzungsvorschriften zulässig ist, gezogen. Auf dem Wege der Verordnungen können nur in den Fällen die Lücken des Gesetzes ausgefüllt werden, wo das Gesetz ausdrücklich auf solche verweist, und ebenso sind die Bezirks- und Ortsbehörden nur in den Fällen zur Erlassung von polizeilichen Vorschriften berechtigt, wo solche Vorschriften gesetzlich zugelassen werden. Damit ist der bis jetzt eingehaltene Grundsatz ausgegeben worden, daß das Anordnungsrecht der untern Behörden dem Verwaltungsrecht der vorgesetzten Behörden zu weichen habe, daß das letztere sich auf alle in seinen Bereich gezogene Gegenstände erstreckt und daß die Anordnungen der untern Behörden durch Verordnungen beliebig aufgehoben oder abgeändert werden können. Nach dem Entwurf ist die Zuständigkeit zur Erlassung von Polizeivorschriften genau geregelt. Hierbei ist nicht ausgeschlossen, daß von den leitenden und die Thätigkeit der untern Verwaltungsbehörden überwachenden höheren Behörden Belehrungen und Instruktionen ausgehen und an die ersteren gerichtet werden können. Auf eine Wirksamkeit und eine strafrechtliche Bedeutung vermögen jedoch dieselben gegenüber den Staatsangehörigen keinen Anspruch zu machen; erst von der zuständigen Behörde in die gesetzliche Form eingeleitet und verkündigt, erhalten sie für die Unterthanen und den Polizeirichter einen rechtlichen Werth. Ferner ist, diese Zuständigkeit vorausgesetzt, die Erlassung von polizeilichen Vorschriften nur in beschränktem Umfange gestattet; solche dürfen sich nur auf diejenigen Gegenstände erstrecken, deren Regelung dem Anordnungsrecht der Behörden ausdrücklich vorbehalten wird, und selbst diese nur in so weit und nach den Richtungen behandeln, wie das Gesetz es erlaubt. Innerhalb dieser für die Zuständigkeit und in Ansehung der Gegenstände gezogenen Schranken bleibt aber den Behörden überlassen, jezeitige polizeiliche Vorschriften zu ertheilen, wie die ergangenen Gebote und Verbote abzuändern oder aufzuheben. Nur für die Bezirks- und Ortspolizeibehörden besteht in dieser Beziehung dann eine Beschränkung, wenn sie gesetzlich an bestehende Verordnungen gebunden sind und deren Grundzüge auszuführen haben. Unter diesen polizeilichen Vorschriften versteht übrigens der Entwurf Vorschriften allgemeiner Art, generelle Vorschriften, welche für alle betreffenden Fälle in gleicher Weise ergehen und anwendbar sind. Will deshalb vom gestatteten Anordnungsrecht Gebrauch gemacht werden, so ist es unzulässig, für einzelne bestimmte Personen spezielle Verbote zu erlassen und diese wieder in spezieller Richtung zu erneuern, wenn unter gleichen Voraussetzungen andere bestimmte Personen von solchen getroffen werden sollen; die ergebenden Anordnungen müssen vielmehr Gebote und Verbote aufstellen, welche gleichmäßig sich auf alle Fälle gleicher Art ausdehnen und zum voraus alle Personen treffen, welche denselben nicht nachkommen. Verschieden von diesen generellen polizeilichen Vorschriften sind übrigens diejenigen speziellen Anordnungen und Aufforderungen, welche in den bestimmten, vom Gesetz bezeichneten Fällen von Behörden an einzelne Personen erlassen werden dürfen und deren Uebertretung oder Nichtbeachtung polizeiliche Strafe nach sich zieht.“

Vermischte Nachrichten.

Mainz, 28. März. Die „Mainz. Bzg.“ schreibt: Die Ungeuerlichkeit, ob die Hiebertzeit des Großherzogs, sowie des Hofstapel-Personals im Rai b. J. wirklich erfolgen werde, dürfte nun als erledigt zu betrachten sein, da durch eine Anzeige groß. Hoftheater-Direktion die Wohnungen für das Personal des Hoftheaters gesucht werden.

München, 28. März. (Bayr. Bl.) Liebig hat heute in der Festigung der Akademie der Wissenschaften einen Vortrag über Bacon gehalten, der nicht verlesen wird, großes Aufsehen zu erregen, da er Bacon's Verdienste um die Wissenschaft überhaupt und die Naturwissenschaft insbesondere auf ein höchst geringes Maß zurückführt.

München, 29. März. (N. Korr.) Einer der ersten Künstler Deutschlands, unser berühmter Historienmaler Heinrich v. Heß, der Schöpfer der herrlichen Freskogemälde in der Allerheiligenkapelle, in der Basilika u. s. w. ist diesen Abend im 65. Lebensjahre gestorben.

Aus Chemnitz vom 26. März erhält das „Dresden. Journ.“ durch das Direktorium der Chemnitzer Steinkohlenbau-Gesellschaft folgendes Telegramm: „Gestern ist in Leutersdorf bei 952 Ellen Teufe ein abbaubärdiges Rußkohlenflöz von 3 1/2 Ellen Mächtigkeit mit 2 Ellen reiner Kohle erbohrt worden. Der Bohrer arbeitet wieder im schönsten Rußkohlengebirge.“

Hannover, 28. März. Der großdeutsche Verein hat in einer Versammlung am Mittwoch u. A. auf Dr. Särens Vortrag einstimmig den Beschluß gefaßt, die Billigung der Stellung auszusprechen, welche die Regierung in Sachen des französischen Handelsvertrags eingenommen habe. „Wenn es noch eines Beweises bedürfte, wie wenig Boden in irgend welchen nennenswerthen unabhängigen Kreisen der großdeutsche Verein hat, fügt die „J. N.“ hinzu, ja in welchem Gegensatz er zu dem großen Theil der einsichtigen Bevölkerung steht, so wäre jene Thatfache Beweis genug.“

Karlsruhe, den 31. März 1863. Bei der heute stattgehabten Gewinziehung der badischen 35-fl.-Loose sind folgende Hauptgewinne gezogen worden: Nr. 206,365 40,000 fl. Nr. 343,267 10,000 fl. Nr. 320,090 4000 fl. Nr. 30,039, 106,517, 234,779, 236,449, 342,642 à 2000 fl. Nr. 6764, 69,574, 31,431, 91,439, 106,540, 152,131, 163,539, 179,952, 203,895, 247,992, 272,697, 379,139 à 1000 fl.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Fern. Rosenlein.

3.v.173. Mannheim. Entfernten Verwandten und Freunden bringe ich die schmerzliche Nachricht, daß unser liebes Söhnchen, Wilhelm Alexander, in einem Alter von 14 Tagen gestern wieder von uns genommen wurde. Mannheim, den 29. März 1863. Im Namen der Hinterbliebenen: Dr. C. Deimling, Lycenmslehrer.

3.v.186. Nr. 496. Heidelberg. Die Aufhebung der Eisenbahnkaukaffe Heidelberg betr. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zufolge Staatsministerial-Entschließung vom 19. April 1860, Nr. 455, errichtete unterfertigte Kasse aufgehoben wurde, und die Geschäfte derselben mit dem heutigen an die neu errichtete Eisenbahnkaukaffe Mannheim-übertragen sind. Heidelberg, den 1. April 1863. Großh. bad. Eisenbahnbau-Kasse. Fischer.

3.v.170. Karlsruhe. Bekanntmachung. Direkte Vergebung von Steinkohlen und Coaks aus den Saargruben nach Stationen der groß. badischen Eisenbahnen betr. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für direkte Vergebung von Steinkohlen und Coaks aus den Saargruben nach den bedeutendsten Stationen der badischen Eisenbahnen ein neuer ermäßigter Tarif eingeführt werden ist, welcher nicht nur die Eisenbahnfrachten, sondern auch die betreffenden Grubenpreise in sich begreift. Nähere Auskunft hierüber wird bei sämtlichen Güterexpeditionen erteilt, auch werden bei den Verbandsstationen von dem neuen Tarife auf Anfordern einzelne Exemplare gegen Erlass der Anschaffungskosten abgegeben. Karlsruhe, den 27. März 1863. Direktion der groß. bad. Verkehrsanstalten. Zimmer. Salzman.

Bormittags 10 Uhr, werden im diesseitigen Kasernenhof 14 seither auf's Land veräußert gewesene Pferde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert. Karlsruhe, am 1. April 1863. Berechnung des groß. 2. Dragonerregiments Marsgraf Maximilian. A. Claus, Regimentsquartiermeister. 3.v.188. Nr. 770. Engen. Eisenbahn von Waldshut nach Konstanz. Lieferung von Hagepflanzen betr. Zur Anpflanzung eines lebendigen Hage entlang der Grenzen des Badenlandes bedürfen wir nachbenannte Setzlinge, als: beiläufig 50,000 Stück Weißdorn, 1,600 Sauerdorn, 7,000 Sanddorn, 2,600 Korbweiden, 15,000 Steinweiden, 25,000 Fichten, 2,400 Maulbeerfräule, deren Lieferung wir im Commissionswege zu bewerkstelligen wünschen. Angebote für Lieferung des ganzen oder theilweisen Bedarfs nach Verlangen franco Station Waldshut, Engen oder Gottmadingen sind längstens bis 7. April d. J., Bormittags 8 Uhr, kostenfrei und verschlossen, mit der Aufschrift: Lieferung von Hagepflanzen betr. versehen, auf dem Bureau der unterfertigten Stelle einzurücken, woselbst, wie in den Bauhütten zu Waldshut und Engen, die Lieferungsbedingungen inzwischen zur Einsicht aufliegen. Bis zu obigem Termin werden auch Angebote für Lieferung des Segens der Pflanzungen angenommen und können die betreffenden Lieferungsbedingungen ebenfalls eingesehen werden. Engen, den 29. März 1863. Großh. bad. Eisenbahnbau-Inspektion. Derr.

PROGRAMM

der großen

Blumen- und Gewächse-Ausstellung

in der festlich decorirten Fruchthalle in MAINZ

vom 11. bis 26. April 1863, und des dabei abzuhaltenden ERSTEN CONGRESSSES von Botanikern, Gärtnern und Gartenbaufreunden am 12., 13. und 14. April.

Samstag, 11. April.
Morgens 9 Uhr: Versammlung der Herren Preisrichter in der Ausstellungshalle zur Bestimmung der Preise.
Abends, wie an den drei folgenden Abenden sind sämtliche Räume des Casino's „Hof zum Gutenberg“ für die Mitglieder des Congresses zu gemeinsamer Unterhaltung geöffnet.
Sonntag, 12. April.
Morgens 9 Uhr: Eröffnung der Ausstellung.
Um 10 Uhr: Eröffnung des Congresses in dem Saale des Casino's „Zum Gutenberg“.
Nachmittags 2 Uhr: Festsitzende Preisvertheilung in dem Ausstellungssafale.
Abends: Große Oper im festlich erleuchteten Schauspielhaus.

Dienstag, 14. April.
Morgens 11 Uhr: Congresssitzung. Nach derselben: Gemeinschaftliches Mittagessen und hierauf Besichtigung der Sehenswürdigkeiten von Mainz.
Abends: Vorstellung im festlich erleuchteten Theater (Herr Emil Devrient als Gast).
Mittwoch, 15. April.
Abends von 8 Uhr an: Großes Konzert der k. k. österreichischen Militärmusik, unter der Leitung ihres Kapellmeisters Herrn Jeschko, in der glänzend mit Gas erleuchteten Ausstellungshalle.

Montag, 13. April.
Morgens 11 Uhr: Congresssitzung im Casino'saale.
Nachmittags 3 Uhr: Luftfahrt auf einem Dampfschiff und Besichtigung der herzoglichen Gewächshäuser in Dieblich.
Abends: Großes Konzert der „Liedertafel“ und des „Damenengesangsvereins“ im Theater.
Defnung des Ausstellungsgebäudes: Jeden Morgen 9 Uhr. Schluß: Abends 5 Uhr.

Montag, 20. April.
Abends von 8 Uhr an: Großes Konzert der k. preussischen Militärmusik in der ebenso erleuchteten Ausstellungshalle.

Eintrittspreise.
Für jeden Besucher der Halle am Tage 30 fr. Dugend-Billete zu 5 fl. Zu den Abend-Konzerten in der Halle 1 fl.
NB. Während des 12., 13., 14., 15., 19., 22. und 26. April sind sämtliche Säle des ehemals kurfürstlichen Schlosses, die Stadtbibliothek, die städtische Gemäldesammlung, die Sammlungen des naturforschenden und des Alterthums-Vereins etc. enthaltend, zu unentgeltlichem Besuche geöffnet.
Mainz, 14. März 1863.
Das Comité.
L. A. Humann, Präsident. A. Schumacher, Secretär.

3.v.174. Mannheim. Freie Seeüberfahrt nach Queensland-Australien. Abfahrt Mitte Mai. Gutbelemundete Familien und ledige Männer aus dem Bauern- und Handwerkerstande finden Aufnahme bei Rabus & Stoll in Mannheim, bei deren Hauptagenten Arheid & Co. in Karlsruhe, sowie bei den bekannten Bezirksagenten.
3.v.161. Weichselmünde bei Danzig. Gifffreie Ratten- und Mäusevertilgungs-Präparate um qu. Ungeziefer in einer Nacht spurlos auszurotten, verabfolge ich in Paketen zu 15 Egr., 1 Ebr., und 2 Ebr. unter Garantie. Meinen unausgesetzten, vieljährigen Bemühungen ist es durch diese Erfindung bis jetzt schon so ziemlich gelungen, den in dieser Beziehung mit nutz- und werthlosen Rezepten und anderen Quacksalbereien so oft getriebenen Schwindelstein und Pöbelereien jetzt nunmehr „für immer“ einen entschieden sichern Damm zu setzen. Wiederverkäufeln offerire ich für jede Rechnung 50 % Rabatt und sende denselben gerne erst Proben, zur vorherigen eingehenden Ueberzeugung von dem Vernichtungsergebnisse ein.
G. Sonntag, Arianist zu Weichselmünde bei Danzig.

3.v.1792. Bad Hub (bei Bühl). Die Kaltwasserkur betreffend. Ein Prospectus, das Nähere über Wasserbehandlung für Krankheiten enthaltend, wird auf Verlangen gratis erteilt. Für leichtere, im Anfang begriffene Leiden man wohl den Sommer wählen, für tief gewurzelte Leiden jedoch ist es besser, den Anfang der Kur im Vorfrühling zu machen. Der Arzt der Anstalt: Dr. Weiß.

3.v.72. Mannheim. Knochenmehl Mädchen, ein aus anständigen Familien, sucht eine Stelle als Zimmermädchen. Nähere Auskunft ertheilt die Expedition dieses Bl. 3.v.140.

3.v.134. Karlsruhe. Bekanntmachung. Den telegraphischen Korrespondenzverkehr mit Italien im Transit durch die Schweiz betr. Mit höherer Genehmigung wird vom 1. April d. J. an die Gebühr für eine einfache telegraphische Depesche (1 — 20 Worte) von sämtlichen badischen Telegraphen-Stationen nach Italien und den rückwärts liegenden Ländern und umgekehrt, im Transit durch die Schweiz, auf den Betrag von 42 Kreuzern bis zur badisch-schweizerischen Grenze herabgesetzt. Karlsruhe, den 28. März 1863. Direktion der groß. bad. Verkehrsanstalten. Zimmer. Schneider.

3.v.172. Nr. 931. Eisingheim. Rindenversteigerung. Dienstag den 7. April d. J., Bormittags 11 Uhr, wird in diesseitigem Bureau das in ungefähr 1000 Büscheln bestehende Ergebnis von Eisinger aus dem diesseitigen Waldbezirk Eisingen an dem Weisbietenenden mit dem Bemerken in Steigerung verkauft, daß der Steigerer die Rinde auf seine Kosten schälen zu lassen hat. Weisbietenenden ist angewiesen, das zu schälende Holz auf Verlangen vorzuzeigen. Eisingheim, den 29. März 1863. Großh. Stillschaffmeister. Van.

3.v.61. Söllingen, Oberamts Rastatt. Ziegelhütte-Versteigerung. Den 4. April d. J., Nachmittags 1 Uhr, wird in Söllingen, Oberamts Rastatt, aus freier Hand öffentlich versteigert: Eine 1/2 höfliche Behausung nebst Ziegelhütte und Brennoven mit circa 15 Rußen Steinplatz und 2 1/2 Viertel Letztgrube. Bedingungen und nähere Auskunft können bei Rastatt'schem Wörther inwohnen ersehen werden.

3.v.776. Nr. 5843. Karlsruhe. (Auforderung und Forderung.) Adolf Gall von Tiefenbrunn ist beschuldigt: a) am 10. d. Mts. im Hofhaus zum König von England dahier einen schwarzen Tuchrock, im Werthe von 15 fl., und eine Reisetaste mit einem Hemde, Unterteilchen, Cigarren, Kirchentafel, Wasser, Hand- und Seife, im Gesamtwerte von 2 fl. 40 kr., und b) am 17. d. Mts. bei Goldarbeiter Strohmaier 64 fl. 28 kr. in baarem Gelde und 3 goldene Ketten, im Werthe von 83 fl., gestohlen zu haben. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 3 Wochen dahier zur Verantwortung zu stellen, indem sonst nach Affenlage Urtheil erlassen werden würde. Zugleich bitten wir um Fahrbung auf Gall, der besonders an einer auffallenden Drüsenverhärtung auf der rechten Seite des Halses leidet. Karlsruhe, den 28. März 1863. Großh. bad. Stadtamtsgericht. Saha.

3.v.145. Rehl. Verkauf von Militärpferden. Infolge hoher Weisung werden Freitag am 10. April d. J., Bormittags 10 Uhr, auf dem Rathausplatz in Stadt Rehl Achtzehn Stück Artilleriepferde im besten Alter, welche seither auf dem Lande eingestelt waren, gegen Baargeldzahlung öffentlich versteigert; wozu die Steigerungsliebhaber eingeladen werden. Rehl, den 29. März 1863. Die großh. Garnisons-Kommandantur von Weiler, Oberstlieutenant.

3.v.188. Karlsruhe. Pferde-Versteigerung. Sämtlichen Dienstag den 7. d. M., Frankfurt, 30. März 1863. Staatscaviers. Anlehens-Loose. Wechsel-Kurse. Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten.

Frankfurt, 30. März 1863.	Staatscaviers.	Anlehens-Loose.	Wechsel-Kurse.	Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten.
Deff. 5/10 Met. i. S. v. R. 100% C.	Baden 4/10 Obligation. 100% C.	Deff. 2500 l. v. R. 118 1/2 P.	Amsterdam 1. E. 100% C.	3/10 Frankfurter Bank 133 1/2 P.
5/10 do. in Holl. G. 95 3/4 P.	3/10 do. v. 1842 95 3/4 P.	250 185 1/2 P.	Antwerpen 99 1/2 P.	3/10 Deff. Bank-Aktien 83 1/2 P.
5/10 do. 1852 l. v. R. 83 1/2 P.	5/10 do. Obligation. 102 1/2 P.	100 R. 185 1/2 P.	Augsbg. 24 1/2 P.	5/10 Bayr. Bank a. R. 500 221 P.
5/10 do. 1859. 82 1/2 P.	4/10 do. 107 1/2 P.	500 v. 1860 85 P.	Berlin 104 1/2 P.	5/10 Darmst. B.-A. a. R. 230 287 P.
5/10 do. v. R. 82 1/2 P.	3/10 do. 98 1/2 P.	3/10 Reichs-R. M. 120 1/2 P.	Brüssel 96 1/2 P.	5/10 Weimar. Bank-Aktien 91 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	5/10 do. v. R. 112 1/2 P.	100 l. v. R. 107 1/2 P.	Frankf. 93 1/2 P.	5/10 Mitteld. G. v. R. a. R. 100 1/2 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	4/10 do. v. R. 102 1/2 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.	Genève 92 1/2 P.	5/10 Nordb. Credit-Aktien 96 1/2 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	3/10 do. v. R. 94 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.	London 91 1/2 P.	5/10 Nordb. Credit-Aktien 96 1/2 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	2/10 do. v. R. 94 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.	Paris 93 1/2 P.	5/10 Rheinl. B.-A. a. R. 230 287 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	1/10 do. v. R. 94 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.	Wien 104 1/2 P.	5/10 Rheinl. B.-A. a. R. 230 287 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	3/10 do. v. R. 94 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.	Disconto 3/10 P.	5/10 Rheinl. B.-A. a. R. 230 287 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	2/10 do. v. R. 94 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.		5/10 Rheinl. B.-A. a. R. 230 287 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	1/10 do. v. R. 94 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.		5/10 Rheinl. B.-A. a. R. 230 287 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	3/10 do. v. R. 94 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.		5/10 Rheinl. B.-A. a. R. 230 287 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	2/10 do. v. R. 94 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.		5/10 Rheinl. B.-A. a. R. 230 287 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	1/10 do. v. R. 94 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.		5/10 Rheinl. B.-A. a. R. 230 287 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	3/10 do. v. R. 94 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.		5/10 Rheinl. B.-A. a. R. 230 287 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	2/10 do. v. R. 94 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.		5/10 Rheinl. B.-A. a. R. 230 287 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	1/10 do. v. R. 94 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.		5/10 Rheinl. B.-A. a. R. 230 287 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	3/10 do. v. R. 94 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.		5/10 Rheinl. B.-A. a. R. 230 287 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	2/10 do. v. R. 94 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.		5/10 Rheinl. B.-A. a. R. 230 287 P.
5/10 Met. i. S. v. R. 82 1/2 P.	1/10 do. v. R. 94 P.	100 l. v. R. 108 1/2 P.		5/10 Rheinl. B.-A. a. R. 230 287 P.